

# Schulordnung

verbindlich für alle Schüler der Russischen Musikschule e.V.

gültig ab 10.06.2008

## §1

### Aufgabe

Die Russische Musikschule soll als Bildungsstätte für Musik die musikalischen Fähigkeiten bei Musikinteressenten jeden Alters erschließen und fördern, um so eine Teilnahme am Laien- und Liebhabermusizieren anzuregen und zu ermöglichen, so wie ggfls. die Voraussetzungen für ein Musikstudium zu schaffen.

## §2

### Aufbau

(1) Die Musikschule gliedert sich in folgende Unterrichtsbereiche:

- a. Instrumentalunterricht
- b. Musiktheorie
- c. Musikalische Früherziehung
- d. Musikalische Grundausbildung

(2) Die Ausbildung erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

a. Instrumentalunterricht

Der Unterricht wird nach den Bedürfnissen der Schüler und den Möglichkeiten der Musikschule als Einzel- oder Gruppenunterricht erteilt. Über die endgültige Einteilung und über erforderliche Änderungen während des Schuljahres entscheidet der Schulleiter im Einvernehmen mit der jeweiligen Lehrkraft. Der Unterricht findet einmal oder zweimal wöchentlich statt, die Unterrichtszeit beträgt 30 oder 45 Minuten.

b. Musiktheorie

Musiktheorie findet in der Hauptsache als Ergänzungsfach zum Instrumentalunterricht einmal wöchentlich statt und dauert jeweils 45 Minuten.

c. Musikalische Früherziehung

Unterricht für Kinder im Vorschulalter ab 4 Jahren unter Berücksichtigung speziell für diese Altersgruppe entwickelter Lernprogramme. Der Unterricht findet in Gruppen mit etwa 12 Kindern statt.

d. Musikalische Grundausbildung

Unterricht für Kinder des 1. und 2. Schuljahres unter Berücksichtigung speziell für diese Altersgruppe entwickelter Lernprogramme. Der Unterricht findet in Gruppen mit etwa 12 Kindern statt.

(3) Darüber hinaus steht der Unterricht allen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen offen, soweit nicht bei einzelnen Unterrichtsarten Einschränkungen gemacht werden.

## §3

### Allgemeine Bestimmungen

(1) Rechtliche Ausgestaltung

Der Teilnahme am Musikunterricht liegt ein privatrechtliches Vertragsverhältnis zugrunde. Vertragsparteien sind die Russische Musikschule e. V. sowie

die Teilnehmer(innen). Sofern diese minderjährig sind, werden deren gesetzliche Vertreter Vertragspartei.

(2) Schuljahr

Das Schuljahr der Musikschule dauert vom 1. September bis zum 31. August des darauffolgenden Jahres. Das Schuljahr ist in zwei Semester unterteilt:

Wintersemester: 1. September bis 28./29. Februar

Sommersemester: 1. März bis 31. August

Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen des Landes Nordrhein-Westfalen gilt auch für die Musikschule. Die Gestaltung variabler Ferien- bzw. Schultage richtet sich nach der Praxis der örtlichen allgemeinbildenden Schulen.

(3) Unterrichtszeiten

a. Die Musikalische Früherziehung dauert 1 Jahr; die Unterrichtszeit beträgt wöchentlich 45 Minuten.

b. Die Musikalische Grundausbildung dauert 1 Jahr; die Unterrichtszeit beträgt wöchentlich 45-60 Minuten in Abhängigkeit von der Gruppenstärke.

(4) Unterrichtsstätten

Der Unterricht kann entweder in den Unterrichtsräumen der Musikschule oder beim Musikschüler zu Hause (Hausunterricht) stattfinden. Innerhalb der Unterrichtsgebäude und der dazugehörigen Anlagen gilt die jeweilige Hausordnung. Eine Aufsichtspflicht seitens der Musikschule besteht nur während des Unterrichts.

(5) Leistungen minderjähriger Schüler/innen

Stellt die Lehrkraft fest, daß nicht genügend Interesse oder Begabung für die Teilnahme am Unterricht vorhanden ist, informiert der Schulleiter / die Schulleiterin die Erziehungsberechtigten in geeigneter Form über die zu empfehlende Beendigung der Unterrichtsteilnahme.

(6) Beurteilung

Die Musikschule informiert auf Wunsch zum Schuljahresende die Erziehungsberechtigten und Teilnehmer/innen über die Unterrichtsergebnisse. Dies kann mündlich geschehen oder schriftlich in Form eines Zeugnisses oder einer Bescheinigung.

(7) Unterrichtsordnung

c. Den Teilnehmern ist regelmäßiger und pünktlicher Besuch der Unterrichtsstunden sowie regelmäßige häusliche Übungen nachdrücklich empfohlen, da sonst keine Fortschritte erzielt werden können.

d. Die von der Musikschule angesetzten Veranstaltungen (Vorspielstunden, Konzerte, etc.) sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichts. Die Teilnehmer/innen sind zur Teilnahme verpflichtet. Hiervon hängt jedoch der Verbleib an der Musikschule nicht ab.

(8) Gutscheine

Die Musikschule kann Gutscheine für Musikunterricht anbieten. Ein Gutschein muss zur ersten Unterrichtsstunde mitgebracht werden und dem zuständigen Dozenten

ausgehändigt werden. Ein Gutschein ist ein Jahr nach der Ausstellung gültig. Eine Barauszahlung der Gutscheine ist ausgeschlossen.

#### §4 Schulgeldordnung

- (1) Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule haben die Teilnehmer/innen bzw. die Erziehungsberechtigten Schulgeld zu entrichten.
- (2) Höhe des Schulgelds

| Art des Unterrichts                       | Unterrichtsdauer<br>in Min. pro Woche | Schulgeld<br>pro<br>Teilnehmer<br>und Monat |
|---|---------------------------------------|---|
| Einzelunterricht<br>(in unseren Filialen) | 30                                    | € 59  |
|   | 45                                    | € 82  |
|   | 60                                    | € 109                                       |
|   | 90                                    | € 162                                       |
| Einzelunterricht<br>(bei Hausunterricht)  | 45                                    | € 108                                       |
|   | 60                                    | € 138                                       |
|   | 90                                    | € 198                                       |
| Gruppenunterricht 2 Teilnehmer            | 45                                    | € 46  |
|   | 90                                    | € 89  |
| Gruppenunterricht 3 Teilnehmer            | 45                                    | € 34  |
|   | 90                                    | € 64  |
| Musiktheorie                              | 45-60                                 | € 18  |
| Musikalische Früherziehung                | 45-60                                 | € 24  |
| Musikalische Grundausbildung              | 45-60                                 | € 24  |
| Chor                                      | 45-60                                 | € 13  |

- (3) Die Schulgeldforderung entsteht mit Unterrichtsbeginn für ein Semester und ist im voraus fällig. Das Schulgeld ist auch für die Ferien, die sonstigen schulfreien Tage und für die gesetzlichen Feiertage zu zahlen.
- (4) Die Schulgelderhebung erfolgt grundsätzlich im Lastschriftverfahren. Dazu erteilt der/die Teilnehmer/in bzw. die Erziehungsberechtigten der Musikschule eine Einzugsermächtigung.
- (5) Beim Instrumentalunterricht wird das Schulgeld monatlich zum 15. des jeweiligen Monats vom Bankkonto des/der Teilnehmer/in bzw. des Erziehungsberechtigten abgebucht. Bei der Musikalischen Früherziehung und der Musikalischen Grundausbildung wird der Betrag für ein Semester im voraus abgebucht.
- (6) In begründeten Ausnahmefällen kann das Schulgeld per Überweisung gezahlt werden. In diesem Fall hat der/die Teilnehmer/in bzw. die Erziehungsberechtigten das Schulgeld für ein Semester im voraus zuzüglich der Bearbeitungsgebühr von 10 Euro nach Rechnungsstellung an die Musikschule zu entrichten.
- (7) Fällt der wöchentliche Instrumentalunterricht durch Verschulden des Schülers aus, so ist der Dozent nicht verpflichtet, die Stunden nachzuholen. Eine Verrechnung des Schulgeldes ist jedenfalls nicht möglich. Fällt der Unterricht durch Verschulden des Lehrers aus, so werden die ausgefallenen Stunden entweder nachgeholt oder durch einen anderen Lehrer vertreten.
- (8) Fällt Gruppenunterricht durch Ausfall der Lehrkraft aus, so wird diese von einer anderen Lehrkraft vertreten. Sollte dies nicht möglich sein, werden die Gebühren für ausgefallene Stunden (pro Stunde ¼ des monatlichen Entgeltes) auf den

nächsten Beitrag angerechnet oder bei Abmeldung zurückerstattet.

- (9) Bei voraussichtlich längerer Krankheit eines Teilnehmers / einer Teilnehmerin wird bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung ab der 5. Woche nach Eintritt der Verhinderung bis zur Wiederaufnahme des Unterrichts kein Entgelt erhoben.
- (10) Bei Zahlungsrückständen, bei schuldhafter Sachbeschädigung oder aus sonstigen schwerwiegenden Gründen kann der Unterricht ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Die Androhung der Kündigung sowie die Kündigung werden den Teilnehmer/innen bzw. den Erziehungsberechtigten schriftlich mitgeteilt. Im Falle der Kündigung ist das Schulgeld bis zum Ende des laufenden Semesters zu zahlen.

#### §5 Überlassung von Instrumenten

- (1) Grundsätzlich müssen Teilnehmer/innen bei Beginn des Instrumentalunterrichts ein Instrument besitzen. Die Musikschule kann jedoch im Rahmen ihrer Bestände Musikinstrumente Teilnehmern/innen zum vorübergehenden Gebrauch überlassen. Es wird dafür ein angemessenes Mietentgelt erhoben. Ein Anspruch auf ein Mietinstrument besteht nicht.
- (2) Die Instrumente werden zusammen mit nötigem Zubehör zur Verfügung gestellt.
- (3) Instrumente und Zubehör sind vom Nutzer zu pflegen und zu warten. Über Einzelheiten der Pflege und Wartung hat sich der Nutzer bei der Lehrkraft zu unterrichten. Reparaturen dürfen nur mit Zustimmung der Musikschule durchgeführt werden. Die Kosten für die Reparatur oder Ersatzbeschaffung eines Instrumentes, die durch unsachgemäße Behandlung entstehen, trägt der Nutzer. Generalüberholungen von Instrumenten veranlaßt und bezahlt die Musikschule. Instrumente und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (4) Das Mietentgelt ist entsprechend dem vereinbarten Überlassungszeitraum in einer Summe im voraus fällig und bei der Aushändigung des Instrumentes umgehend an die Russische Musikschule e.V. zu überweisen. Liegt der Musikschule eine Einzugsermächtigung vor, so wird das Entgelt abgebucht.

#### §6 Aufnahme

Anmeldungen zur Teilnahme am Unterricht sind jederzeit möglich. Die Aufnahme kommt durch Abschluß des Unterrichtsvertrages zustande. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Aufnahme zum Instrumentalunterricht während des lfd. Schuljahres ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind.

#### §7 Abmeldung

- (1) Eine Abmeldung vom Instrumentalunterricht ist nur zum Ende eines Semesters möglich und muss 30 Tage vor dem Semesterende in der Geschäftsstelle schriftlich vorliegen. Die Abmeldung wird durch die schriftliche Bestätigung seitens der Musikschule rechtswirksam.
- (2) Eine Abmeldung von der Musikalischen Früherziehung und der Musikalischen Grundausbildung ist nur zum Kursende möglich.